

Entschädigung in diesem Gesetze nichts bestimmt werden solle; das gehört vielmehr in ein späteres Gesetz. Herr v. Egidy endlich bemerkte, daß die Ausführung dieses Gesetzes sehr vielen Schwierigkeiten unterliegen würde, daß es jedenfalls zweckmäßiger sei, wenn man die Bildung der Jagdbezirke und überhaupt die Erreichung anderer Maaßregeln lediglich dem Ermessen der Stratsregierung anheimgebe. Ich will nicht verkennen, daß das allerdings wohl zweckmäßiger und practischer wäre, und daß dies namentlich die Bildung der Jagdbezirke außerordentlich erleichtern würde; ich glaube aber, ein solches Verfahren würde mit constitutionellen Grundsätzen nicht im Einklange stehen, denn es handelt sich hier um die Beschränkung von Privatrecchten, und diese kann nicht von der Staatsregierung allein erfolgen, sondern nur auf dem Wege der Gesetzgebung. Etwas Weiteres habe ich nicht zu bemerken.

Präsident v. Schönfels: Der allgemeine Theil des Berichts bietet keine Veranlassung zur Fragstellung, und wir können daher zur Berathung des speciellen Theils übergehen.

Referent Bürgermeister Hennig:

Wir, Friedrich August, von Gottes Gnaden König
von Sachsen rc. rc. rc.

finden Uns bewogen, zur definitiven Ordnung der die Ausübung der Jagd betreffenden Verhältnisse unter Zustimmung Unserer getreuen Stände zu verordnen, wie folgt:

Präsident v. Schönfels: In Bezug auf die Ueberschrift ist zwar im Berichte etwas nicht bemerkt, indeß ist ein Antrag, der sich darauf bezieht, eingegangen, und zwar von Herrn v. Posern. Derselbe lautet: „Im Eingange des Gesetzes das Wort „definitiven“ in Wegfall zu bringen.“ Ich habe zu erwarten, ob Herr v. Posern diesen Antrag motiviren will?

v. Posern: Meine Herren! Ich will das Thema vom begangenen Unrecht nicht weiter ausspinnen; ich wiederhole daher nur kurz, es ist meine Ueberzeugung, es ist begangen worden. — Dieses Unrecht durch Entschädigung oder auf sonst geeignete Weise auszugleichen oder wieder gutzumachen, wird die Aufgabe der künftigen Gesetzgebung sein. So lange dies aber noch nicht geschehen, kann — will man sich nicht präjudiciren lassen, — wohl von einer definitiven Ordnung des Jagdrechtes und Jagdwesens nicht die Rede sein, und deshalb beantrage ich, das Wort „definitiven“ aus der Ueberschrift des Gesetzes wegzulassen.

Referent Bürgermeister Hennig: Ich glaube nicht, daß der Wegfall dieses Wortes nöthig ist, denn zunächst bezieht sich dasselbe wohl darauf

v. Heynik: Der Antrag des Herrn v. Posern muß doch wohl erst zur Unterstützung gebracht werden?

Präsident v. Schönfels: Allerdings. Ich frage also die Kammer, ob sie den Antrag des Herrn v. Posern, den sie soeben vernommen hat, unterstützt? — Sehr zahlreich.

Präsident v. Schönfels: Nun würde der Herr Referent das Wort haben.

Referent Bürgermeister Hennig: Ich glaube, die Absicht, welche man beim Gebrauche des Wortes „definitiv“ gehabt hat, geht dahin, daß gegenwärtig die Jagd gesetzlich regulirt werden soll, während dies zeither nur durch die Verordnung vom 13. August 1849 geschehen war. Uebrigens ist dasselbe wohl auch ganz unbedenklich, da man bei jedem Gesetze, welches erlassen wird, die Absicht hat, die Gegenstände, welche es betrifft, definitiv zu reguliren; dessenungeachtet aber kann es wohl keinem Zweifel unterliegen, daß später, wenn sich Aenderungen nothwendig machen, dergleichen vorgenommen werden können.

v. Posern: Das Bedenken, welches der Herr Referent gegen meinen Antrag aufstellte, ist eben durch die Worte des Gesetzes selbst erledigt.

v. Noßitz und Sändendorf: Ich glaube, wenn die Ansicht des Herrn Antragstellers vollständig erreicht werden sollte, müßte es heißen statt „zur definitiven“, „zur provisorischen Ordnung“. Denn wenn das Wort „definitiv“ wegbleibt, so würde es heißen: „zur Ordnung der die Jagd betreffenden Verhältnisse“, und das setzt immer ein Fortbestehen des Gesetzes voraus, so lange, bis ein anderes Gesetz dieses bestehende abändert oder aufhebt.

v. Zehmen: Ich glaube, auch aus einem andern Grunde ist das Amendement nicht zu rechtfertigen. Das Gesetz bezieht sich hauptsächlich auf die Ausübung und die polizeiliche Ueberswachung der Jagd, läßt aber die Frage der Entschädigung ganz außerhalb seines Bereichs. Diese letztere wird dadurch gar nicht berührt, insbesondere nachdem auch von der Deputation der einzige Punkt, wo beiläufig die Entschädigungsfrage in den Regierungsentwurf eingemischt war, daraus entfernt worden ist; ich meine nämlich in §. 17. In der Weise, wie der Entwurf von uns begutachtet worden, ist also diese Frage nicht im Geringsten präjudicirt oder überhaupt berührt worden, und deshalb scheint es mir ganz gleichgültig zu sein, ob man hier sagt: „zur definitiven Ordnung“, oder bloß: „zur Ordnung“.

v. Heynik: Ich muß mich doch, und zwar recht dringend, für diesen Antrag verwenden. Theoretisch scheinen zwar die Fragen über Ausübung und Entschädigung der Jagdgerechtfame ganz getrennt, practisch aber wird es sich zeigen, daß sie vielfach in einander greifen und daß, wenn gleich die Ordnung der Ausübung der Jagd hierdurch wirklich definitiv festgestellt sein soll, dennoch nach erfolgter Entschädigung vielfache Veränderungen darin eintreten müssen. Ich glaube daher, daß es sehr zweckmäßig ist, daß das Wort „definitiv“ weg falle, und würde mich sogar dafür aussprechen, daß statt dessen „provisorisch“ gesetzt werde.

v. Friesen: Ich möchte mich doch auch für diesen An-